

Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

Satzung der Stadt Dargun über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Dargun betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers. Kleinkläranlagen sind Ein- und Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben mit einem Schmutzwasserzufluss bis 8 m³ pro Tag.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung/Entschlammung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dargun Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Wasser.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Dargun liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gem. § 40 Abs. 3 LWaG vom 30.11.1992 von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
 - b) Stoffe, soweit sie nach § 5 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der gültigen Abwassersatzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlagswasser, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landkreises.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – und DIN 4261 – Kleinkläranlagen – in den jeweils gültigen Fassungen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) In der Stadt Dargun befinden sich Grundstücksentwässerungsanlagen, die den baulichen Stand nach der jeweils gültigen DIN 4261 nicht entsprechen. Diese Grundstücksentwässerungsanlagen ohne **Wartungsvertrag** werden von der Stadt Dargun nach Bedarf bzw. in bestimmten Zeitabständen gemäß § 6 (2) und (3) entleert/entschlammmt.
- (2) Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden bei Bedarf entschlammmt bzw. entleert, wobei in der Regel jedoch Ein- und Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich komplett zu entleeren und Mehrkammer-Ausfaulgruben (alle Kammern) in einem zweijährigen Abstand zu entschlammten sind. Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgruben soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.
- (3) Wird eine zusätzliche Entleerung/Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzen Zeitabständen erforderlich, als die im Absatz 2 aufgeführten, handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr. Die Bedarfsabfuhr führt zu keiner Verschiebung der Regelabfuhr. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Entleerung/Entschlammung anzuzeigen. Verursachte Mehrkosten durch außerplanmäßige Entsorgungstermine für Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer entsprechend der jeweils gültigen Fäkalschlammgebührensatzung der Stadt zu tragen.
- (4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines **Wartungsvertrages** die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der

Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen vom Grundstückseigentümer zu übergeben. Die Kleinkläranlagen, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden bei Bedarf gemäß § 6 (5) und (6) entleert oder entschlamm.

- (5) Die Notwendigkeit der Entsorgung wird vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Stadt Dargun ist unaufgefordert vom Grundstückseigentümer eine Durchschrift des Wartungsberichtes zu übergeben.
- (6) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 60 Monaten zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

Einkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 70 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.

Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 50 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.

Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Feststellung von 50 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm gemäß § 6 (2) Satz 2 zu entschlamm.

- (7) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich ganz entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt Dargun die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (8) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren. Die Anzeigeform entspricht § 6 (7) dieser Satzung.
- (9) Die Entleerung/Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe geschieht durch den Öffentlichen Anzeiger der Stadt Dargun. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist zum Entsorgungstermin freizulegen sowie die Zufahrt und den Zugang zu gewähren. Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (10) Der Anlageninhalt geht mit Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Auskunft, Betreten des Grundstücks

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt Dargun alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts. Dieser soll an den Messeinrichtungen des Entsorgungsfahrzeuges gemessen werden.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr. Im Falle von vergeblichen Anfahrten (Fehlfahrt) wird nach der Fäkalschlammgebührensatzung gem. § 1 Nr.3 verfahren. Sollte eine Entsorgung/Entschlammung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gewünscht sein bzw. kann der Grundstückseigentümer den Termin zur Entsorgung nicht wahrnehmen, hat er dieses der beauftragten Entsorgungsfirma umgehend – jedoch mindestens eine Woche vorher – schriftlich mitzuteilen. Eine Fehlfahrt liegt vor, wenn er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der Stadt somit Aufwendungen für Fehlfahrten entstehen.
- (5) Gebührenschuldner ist, wer am 01.01. des laufenden Jahres nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird von der Stadt Dargun in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6, 7, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Niederschlagswasser einleitet (§ 1 (2) i. V. m. § 3 (2)),
 - b) häusliches Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - c) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - d) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 (3) nicht nachkommt,
 - e) Entgegen § 6 (3), (7) und (8) die Entleerung/Entschlammung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) Entgegen § 6 (4) und (5) die fachgerechten Messungen/Untersuchungen nicht regelmäßig mindestens einmal jährlich und eine Durchschrift der Schlammspiegelmessung nicht termingerecht der Stadt Dargun zur Verfügung stellt,
 - g) Entgegen § 6 (9) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - h) Entgegen § 7 (2) den Eigentümerwechsel nicht unverzüglich anzeigt,
 - i) Entgegen § 8 (1) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - j) Entgegen § 8 (2) den Zutritt nicht gewährt,
 - k) Entgegen § 8 (3) das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
 - l) Entgegen § 14 (1) die Anmeldung nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit im Sinne gemäß § 5 (3) der Kommunalverfassung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 09.03.1993 außer Kraft.

Dargun, den 13. Juli 2006

Graupmann
Bürgermeister